

## Gesuch von Grabarbeiten an Gemeindestrassen

Gesuchsteller (Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

Bauherrschaft (Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

Bauleitung (Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

Bauunternehmung (Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse (inkl. Referenznummer etc.)  
für Bewilligungskosten \_\_\_\_\_

für Belagsreparatur, Signalisation \_\_\_\_\_

Ort der Grabarbeiten  
(Parz.-Nr., Strasse und Nr.) \_\_\_\_\_

Fahrbahn  Rad-/Gehweg  Grünflächen  Schachtabdeckungen

Grund der Grabarbeiten  Kanalisation  Wasser  Strom  Kabelzug  \_\_\_\_\_

Fläche in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Baubeginn \_\_\_\_\_

Bauende \_\_\_\_\_

Skizzen/Pläne  Neubau  Ersatz  Hauptleitung  Hausanschluss  \_\_\_\_\_

Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührentarif vom 30. Oktober 2023 (Inkrafttretung per 1. Januar 2024)

Artikel 68:

Die fachgerechte Wiederinstandstellung von Strassengräben, inkl. Belägen, Pflästerungen, usw. ist grundsätzlich Sache der Verursacher (Werke, Bauherrschaft, usw.). Aufgrabungen in Strassen bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung. Zwecks Sicherung der Einbauqualität werden die Deckbelagsarbeiten durch die Abteilung Werke periodisch in Auftrag gegeben. Die effektiven Kosten werden den Verursachern durch die Abteilung Werke in Rechnung gestellt.

– Bewilligung Grabenaufbruch in Gemeindestrassen **pro Aufbruch** CHF 300.00

– Zuschlag, erst nach Baubeginn bzw. Aufforderung eingereichtes Gesuch CHF 100.00

**Wichtig!!!**

Über den Beginn sowie Abschluss der Aufgrabungsarbeiten (Einbau Asphaltbelag bis Oberkante Strasse) sowie vor dem Belagseinbau ist der Leiter Werkbetrieb mindestens eine Woche vorher schriftlich per E-Mail unter [werkbetriebe@neftenbach.ch](mailto:werkbetriebe@neftenbach.ch) zu benachrichtigen.

Ort, Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Bitte das Gesuch per E-Mail an [werkbetriebe@neftenbach.ch](mailto:werkbetriebe@neftenbach.ch) einreichen.

## **Auflagen/Bewilligung Gesuch von Grabarbeiten an Gemeindestrassen**

(wird durch den Werkbetrieb Neftenbach ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches und gestützt auf § 37 des kant. Strassengesetzes vom 27.09.1981, die Sondergebrauchsverordnung vom 24.05.1978, die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Beilage), das Normblatt VSS 40886 Baustellen Signalisation sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen

- Grabenloses Verfahren       Offener Graben
- Signalisation ausserhalb Baustelle durch Bauunternehmung (inkl. Kontrollen)
- Signalisation innerhalb Baustelle durch Bauunternehmung (inkl. Kontrollen)
- Mit Lichtsignalanlage (durch Bauunternehmung)
- Fussgängerschutz erforderlich
- Verkehrsführung vorgängig besprochen
- Buslinie betroffen (Stadtbus Winterthur, [markus.ryavec@win.ch](mailto:markus.ryavec@win.ch))
- Verfügung folgt

### **Fahrbahn/Gehweg:**

- Belag 10 cm AC T 22 N (Strasse)/ 8 cm AC T 16 N (Gehweg) bis OK Belag im Bestand  
Belag fräsen und Einbau 3 cm AC 8 N durch die Bauherrschaft.
- Belag 7 cm AC T 22 N (Strasse)/ 5 cm AC T 16 N (Gehweg)  
Belag fräsen und Einbau 3 cm AC 8 N durch den Gesuchssteller
- Schachtabdeckung vollständig und bündig geschlossen
- Belag nach Einbau fachgerecht verdichten
- Grünfläche wieder instand stellen
- Info nach Abschluss

Der Belagseinbau muss unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ausgeführt werden. Wenn der sofortige Belagseinbau nicht möglich ist, darf eine Stahlplatte zur Überbrückung verwendet werden. Diese muss zwingend versenkt eingebaut werden, um Stolperfallen und Beeinträchtigungen des Winterdienstes zu vermeiden. Die Verantwortung für Sicherheit und Unterhalt während des Provisoriums liegt bei der Bauherrschaft.

### **Weitere Auflagen und Bemerkungen:**

**Werkbetriebe Neftenbach**  
Seuzachstrasse 24  
8413 Neftenbach  
Tel. 052 315 11 45  
[werkbetriebe@neftenbach.ch](mailto:werkbetriebe@neftenbach.ch)

Ort Datum:



## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

### 1. Ausführungsvorschriften

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das aktuelle Normblatt SN 640535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- 1.1 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (UG 0/45, OC 85, 63 mm) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn: Oberbau 80 cm, minus bituminöse Belagsstärke
  - Gehweg: Oberbau 50 cm, minus bituminöse BelagsstärkeBei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werkbetriebs vorbehalten.
- 1.2 Der Gesuchsteller muss die Grabenauffüllungen bis und mit OK Belag in eigener Regie ausführen lassen. Zusätzlich ist er für den korrekten Einbau vom Belag zuständig (Skizze A). Bis zur Abnahme ist der Gesuchsteller für die Verkehrssicherheit und Baustellen Signalisation im Grabenbereich verantwortlich.
- 1.3 Der Grabenbereich darf generell nicht mit Kies o.Ä. verfüllt werden. (Ausnahmen zu besprechen mit Werkleiter)

### 2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung (Skizze B)

- 2.1 Für die Verrechnungen gelten die durch den Gemeinderat Neftenbach festgesetzten Ansätze. Es können Depositen verlangt werden.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belags einbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann (Skizze B).
- 2.3 Grabenauffüllung im Gehweg mind. 10 cm pro Seite nachschneiden.
- 2.4 Grabenauffüllung im Fahrbahnbereich mind. 20 cm pro Seite nachschneiden.
- 2.5 Garantiefrist: 3 Jahre für sämtliche Arbeiten.
- 2.6 Bauherrschaft haftet für Schäden durch Setzungen oder mangelhaften Oberbau bis Ende der Garantiefrist.

### 3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung des Gemeinderates Neftenbach einzuholen.

### 4. Instandsetzen des Belags

- 4.1 Die Kosten der Wiederinstandstellung des ursprünglichen Zustands und der eventuell notwendigen Arbeiten bis zum Ablauf der Garantiefrist werden separat in Rechnung gestellt, inkl. Bestehende Boden Markierungen und Signale.
- 4.2 Die Grabenauffüllung im Fahrbahn- und Gehwegbereich ist zwingend durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbaufirma (Belagsfirma) im Auftrag und auf Kosten der Bauherrschaft wiederherzustellen.

- 4.3 Der Belag wird nach dem Grabenauffüllen in der Fahrbahn 40 cm und im Velo- / Gehwegbereich 20 cm nachgeschnitten.
- 4.4 Der Werkbetrieb Neftenbach kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist, ME-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messung gehen zulasten der Bauherrschaft, wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden.

## 5. Massnahmen während der Bauarbeiten

- 5.1 Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden. Fussgänger, öffentlicher Verkehr sowie Individualverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.
- 5.2 Mindestens 20 cm über Werkleitungsoberkante ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen. Die Warnbänder müssen mindestens 10 cm breit und dreisprachig sein.
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| ■ EW, TV, Telefon | rot / weiss    |
| ■ Gas             | schwarz / gelb |
| ■ Wasser          | blau / weiss   |
- 5.3 *Bevor der Graben wieder aufgefüllt wird, sind die Leitungen einzumessen und der Leiter Werkbetrieb zu kontaktieren, Telefon 052 315 11 45. (Fotodokumentation)*
- 5.4 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend gründlich zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde zu Lasten der Bauherrschaft.
- 5.5 Restbelagsflächen mit Breiten von weniger als 50 cm in Rad- und Gehwegen oder weniger als 50 cm in der Fahrbahn (nach einem allfälligen Nachschneiden) sind zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen.
- 5.6 Einmessen der Werkleitungen durch Ingesa AG, Olaf Schneeberger.

## 6. Abschluss der Arbeiten

*Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Leiter Werkbetrieb, Telefon 052 315 11 45, frühzeitig für die Abnahme der Arbeiten mitzuteilen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einer kurzen Aktennotiz erfasst.*

## 7. Haftung

Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber der Gemeinde Neftenbach oder Dritten erwachsen. Die gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Belages als Werkmangel geltend gemacht werden kann. Die Bauherrschaft haftet ferner für Setzungsschäden des Oberbaus.

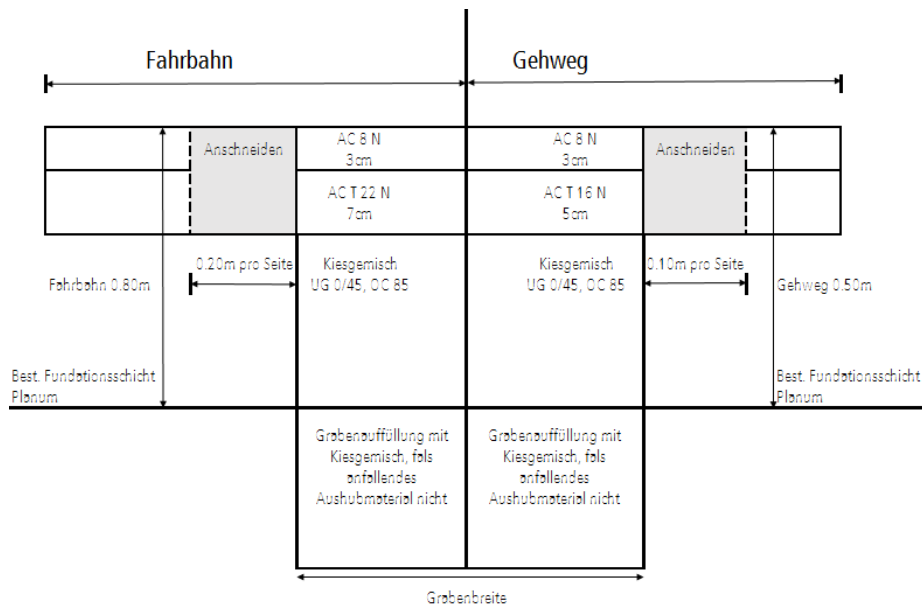
## 8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung der Werkbetriebe Neftenbach kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

## Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

**A) Nach Bauvollendung**

Durch den Gesuchsteller ausführen



**B) In einem späteren Zeitpunkt**

Durch den Gesuchsteller ausführen

